

24.01.2018 | Recht

Urteil: Rücktritt bei Fondspolizze auch bei Abtretung an Bank möglich

Laut einem aktuellen Urteil des Bezirksgericht (BGHS) ist ein Rücktritt bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung auch bei Abtretung an die Bank möglich.



© niroworld / Fotolia

Ein aktuelles Urteil des Bezirksgericht (BGHS) bestätigt, dass ein Rücktritt bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung auch bei Abtretung an die Bank möglich ist, wenn der Versicherer ein Schriftformerfordernis für den Rücktritt vorsah und überdies über den Beginn der Frist falsch informierte. Dies berichtet der Verein für Konsumenteninformation.

Dem Urteil zufolge schloss ein Konsument 2007 eine fondsgebundene Lebensversicherung bei der Generali Versicherung ab, die als Tilgungsträger für einen endfälligen Fremdwährungskredit verwendet wurde. Der Konsument leistete Prämien in Höhe von insgesamt 36.203,78 Euro. Ende Jänner 2017 wurde dem Konsumenten der Rückkaufswert in Höhe von 31.492,31 Euro ausbezahlt.

Der Konsument erklärte Anfang Jänner 2017 den Rücktritt vom gegenständlichen Vertrag, da er nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde. Die Versicherung lehnte den Rücktritt ab und wendete ein, dass der Konsument korrekt über das Rücktrittsrecht belehrt worden

sei und der Rücktritt ohnehin bereits verjährt wäre. Außerdem stünde laut Ansicht der Versicherung dem Kläger nach seinem Rücktritt nur der Anspruch auf den bereits ausbezahlten Rückkaufswert nach § 176 VersVG zu.

Rücktritt konnte nicht verjähren

Das Bezirksgericht (BGHS) verneinte die Argumentation der Versicherung und erklärte den Rücktritt für rechtswirksam. Der Rücktritt war in diesem Fall möglich, da der Versicherer ein Schriftformerfordernis für den Rücktritt vorsah und überdies über den Beginn der Frist falsch informiert hatte. Dabei sahe es das Gericht nicht als Problem an, dass die Fondspolizze als Tilgungsträger abgetreten wurde. Der Rücktritt konnte laut dem Urteil nicht nach drei Jahren gem. § 1487 ABGB verjähren, da der Konsument zu diesem Zeitpunkt noch nicht über das Rücktrittsrecht belehrt wurde.

Nach dem Rücktritt war der Vertrag bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln und dem Konsumenten die einbezahlten Prämien zuzüglich gesetzliche Zinsen in Höhe von vier Prozent ab dem jeweiligen Empfangstag auszubezahlen. Abzuziehen war lediglich der Risikoanteil in Höhe von Euro 34,81. Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Stand 23.1.2018). (gp)